

# RECHT UND WETTBEWERB

MITGLIEDERZEITSCHRIFT DES SCHUTZVERBANDES GEGEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

---

---

51. JAHRGANG  
NUMMER 165  
APRIL 2005

**GETARNT ERLAGSCHEINWERBUNG – PERPETUUM MOBILE DER  
WETTBEWERBSRECHTLICHEN PRAXIS – EINE  
JUDIKATURÜBERSICHT**

**AKTUELLE INTERVENTIONEN HINSICHTLICH UNLAUTERER  
ERLAGSCHEINWERBUNG MIT BILDBEISPIELEN**

SCHUTZVERBAND GEGEN  
UNLAUTEREN WETTBEWERB

SCHWARZENBERGPLATZ 14  
A-1041 WIEN  
POSTFACH 45  
TELEFON 01 / 51450-3562  
TELEFAX 01 / 505 78 93  
[OFFICE@SCHUTZVERBAND.AT](mailto:OFFICE@SCHUTZVERBAND.AT)  
[WWW.SCHUTZVERBAND.AT](http://WWW.SCHUTZVERBAND.AT)

---

---

# WETTBEWERBSKOMMENTAR

---

---

## Getarnte Erlagscheinwerbung – Perpetuum Mobile der wettbewerbsrechtlichen Praxis – eine Judikaturübersicht

Gemäß dem seit 1.4.2000 geltenden § 28a UWG<sup>[1]</sup> ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in Verzeichnisse, wie etwa Branchen-, Telefon-, oder ähnliche Register, mit Zahlscheinen, Erlagscheinen, Rechnungen, Korrekturangeboten oder ähnlichem zu werben oder diese Eintragungen auf solche Art unmittelbar anzubieten, ohne entsprechend unmissverständlich und auch grafisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsanbot handelt.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>[2]</sup> soll diese Regelung jene Fälle erfassen, in denen ein Unternehmer den deutlichen Hinweis unterlässt oder verschleiert, dass mit dem zugesandten Schreiben, Erlagschein, Rechnung, Korrekturangebot und anderem ein Angebot gestellt wird, wodurch die Adressaten solcher Zusendungen Gefahr laufen, irrtümlich zu zahlen und zu unterschreiben (und damit das Anbot erst annehmen).

Die Adressaten sollen vor derart eintretenden (Vermögens)Nachteilen geschützt werden. Werbeaussendungen, aus deren Begleittext nicht leicht erkennbar ist, dass diese ein Anbot zum Abschluss eines derartigen „Vertrags“ enthalten, sind hinsichtlich des Erstellens eines solchen Anbots ebenso verboten, wie versteckte Vertragsangebote bei Übermittlung so genannter „Korrekturangebote“, in denen eine kostenlose Richtigstellung falscher Daten angeboten wird.

Bereits nach der Rechtslage vor dem 1.4.2000 waren derartige Werbemaßnahmen, die zufolge ihrer Tarnung als solche dem Umworbenen gar

nicht erkennbar waren, in ständiger Rechtsprechung für sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG befunden worden<sup>[3]</sup>, sodass die Einführung des § 28a UWG als Sonder(verwaltungsstraf-)tatbestand überflüssig erschien<sup>[4]</sup>.

Ungeachtet des Sonderverbotstatbestandes und gefestigter Rechtsprechung ist das Täuschungspotential bei gutgläubigen, sich in der Hektik des Alltagsgeschäfts auf unternehmerische Kernfragen konzentrierenden Unternehmern, welche öffentlichen Registern wie Firmenbuch, Markenregister oder Gewereregister entsprechende Autoritätsgläubigkeit entgegen bringen, derart lukrativ, dass nach wie vor getarnte Korrekturabzugs- sowie Erlagscheinwerbung und ähnliches für Eintragungen in diverse private Gewerbe- und Handelsregister, Firmenregister, Internetbranchen- oder Telefaxteilnehmerverzeichnisse, Markenanzeiger und viele andere mehr weiterhin fröhliche Urständ feiern. Oft treten auch noch Nachahmungstäter auf, nachdem bereits Urteile gegen Vorgänger erwirkt wurden.

Folgende Judikaturübersicht soll die Grundsätze mittlerweile gefestigter Rechtsprechung zusammenfassen. Es bedarf keiner besonderen Betonung mehr, dass Wettbewerbsverstöße durchaus empfindsam mit Beugestrafen geahndet werden und innerhalb der Mitgliedstaaten in Europa ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungstitel auch gegen ausländische Beklagte, deren Tätigkeit in Österreich nach österreichischem Wettbewerbsrecht zu beurteilen ist, erwirkt und vollstreckt werden kann<sup>[5]</sup>.

### 1) Leitentscheidung 4 Ob 1/02d – Internetbranchenverzeichnis:

Mit seiner Leitentscheidung vom 13.3.2002 hat der OGH seine bisherige, vor dem 1.4.2000 geltende Rechtsprechung für den Anwendungsbereich des § 28a UWG fortgeschrieben und

---

---

# WETTBEWERBSKOMMENTAR

---

---

klargestellt, dass gegen § 28a UWG (auch verstößt, wer zwar für sich genommen lesbare und im Druck mehr oder weniger hervorgehobene Worte, die ein Angebot andeuten, wie „Online-Verlag-Offerte“, „Angebotsnummer“ oder „Eintragungsantrag und Korrekturabzug“ (- letzterer einer der in § 28a UWG genannten verpönten Ausdrücke, wenn auch in Verbindung mit einem anderen Wort -) verwendet, aber die wesentlichen Informationen über das Vertragsanbot im Kleingedruckten und an unüblicher Stelle „verbirgt“, sodass diese eben erst mit besonderer Aufmerksamkeit „entdeckt“ werden müssen.

Worte wie „Offerte“ (oder auch Angebot), „Eintragungsantrag“ oder sinnähnlich erfüllen für sich genommen noch nicht das Erfordernis, im Gesamtkontext den Angebotscharakter der Zusendung unmissverständlich und auch grafisch deutlich zu offenbaren<sup>[6]</sup>. Bleiben die wesentlichen Informationen über das Vertragsanbot im Kleingedruckten oder an unüblicher Stelle „verborgen“, sodass sie erst durch gezielte Nachsuche bzw mit besonderer Aufmerksamkeit „entdeckt“ werden können, wird die Gefahr von Täuschung und Irrtümern bei den angeschriebenen Personen vor allem in Verbindung mit dem Umstand, dass in größeren Unternehmen erfahrungsgemäß die Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung arbeitsteilig von verschiedenen Personen bearbeitet werden, geradezu vervielfacht<sup>[7]</sup>. Die Irreführungseignung verstärkt bei arbeitsteiliger Bearbeitung auch ein dem Schreiben angeschlossener, bereits ausgefüllter perforierter und sohin leicht abreißbarer Zahlschein<sup>[8]</sup>, auf den die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll.

## **2) Präzisierung in Folgejudikatur / weitere Leit-Entscheidung 4 Ob 173/03z – Fireg II:**

Mit einer weiteren Grundsatzentscheidung vom 21.10.2003 wurde festgelegt, dass bei der Beurteilung der Irreführungseignung im

Zusammenhang mit § 28a UWG ein strenger Maßstab anzulegen ist. Es handelt unlauter, wer im Zusammenhang mit der Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung unter Verwendung von Zahlscheinen oder ähnlichen Drucksorten wirbt, ohne in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein privates Angebot handelt<sup>[9]</sup>.

Um unseriösen Geschäftspraktiken entgegenzuwirken, welche nicht nur über den Angebotscharakter des Werbeschreibens, sondern auch darüber hinaus über die Existenz des beworbenen Registers täuschen können, bedarf es bei der Beurteilung der Irreführungseignung im Zusammenhang mit § 28a UWG eines strengen Maßstabs. Von der in einer Vorentscheidung<sup>[10]</sup> noch vertretenen Auffassung, ein Werbeschreiben falle dann nicht unter § 28a UWG, wenn dem Erklärungsempfänger „bei näherer Befassung“ bewusst sein müsse, dass der Angebotscharakter gegeben ist, ist der OGH ausdrücklich und im Sinne der solcherart umworbenen Kreise abgegangen.

Welchen Eindruck ein Werbeschreiben erweckt, hängt in diesem Zusammenhang vor allem auch von den in der Überschrift oder im Begleittext verwendeten Begriffen ab und deren Situierung im Gesamtkontext.

Daher ist die Bewerbung einer Eintragung in ein „Firmenregister“ oder ein sinnähnlich bezeichnetes Register, mit welcher Wortwahl eine – wohl beabsichtigte – begriffliche Anlehnung an das staatliche Firmenbuch bewirkt wird, irreführend (- eine solche „Register“-Bezeichnung ist überdies zusätzlich irreführend, wenn keine Beziehung zu einer im Zuge einer Firmenbucheintragung vorzunehmenden Bekanntmachung oder dem öffentlichen Firmenbuch etc. selbst besteht -).

---

---

# WETTBEWERBSKOMMENTAR

---

---

Gleiches gilt für Bezeichnung „Öffentliches Gewerbe- und Handelsregister“<sup>[11]</sup> oder wenn sonst die begriffliche Anlehnung an ein staatliches Register in der Wortwahl der Registerbezeichnung noch verstärkt wird, etwa zusätzlich auf „Ihre Eintragung laut Firmenbuch“ verwiesen wird, und am Kopf des Formulars Firmenbuchnummer und das zuständige Handelsgericht aufscheint. Dass der Absender eine Handelsgesellschaft oder ein sonst in privatrechtlicher Form organisierter Unternehmensträger ist, vermag für sich allein den durch die Registerbezeichnung erweckten offiziellen Charakter des Schreibens nicht zu verhindern, nimmt doch der Staat Aufgaben der Hoheitsverwaltung immer häufiger in Form privatrechtlich organisierter („ausgliederter“) Unternehmer wahr<sup>[12]</sup>.

Das Wort „Einschaltofferte“ hilft für die gebotene, jeden Zweifel ausschließenden Aufklärung wenig; es bewirkt für sich genommen noch keine Klarstellung über den Angebotscharakter der Aussendung, auch wenn es allein gelesen wohl verständlich klar ist. Auf eine zergliedernde i-tüpfelreitende Betrachtung kommt es im Wettbewerbsrecht nicht an. Im übrigen verliert ein solch in der Regel verschämt und nicht auffallend placiertes Wort sowohl Auffälligkeitswert als auch inhaltliche Bedeutung, wenn im unmittelbaren Kontext wiederum Worte wie „Veröffentlichung Ihres Firmenbuchauszugs“ verwendet werden, welche erneut den amtlichen Charakter bzw amtlichen Ursprung der Einschaltung andeuten. Ebenso wenig kann eine Zahlungsaufforderung wie „zahlen Sie bei Annahme innerhalb von 10 Tagen“ eine Irreführung über den wahren Charakter der Aussendung nicht hintanhaltend<sup>[13]</sup>. Hinweise auf ein unverbindliches Angebot an versteckter Stelle im Kleingedruckten genügen nicht<sup>[14]</sup>.

Fällt dem Betrachter der Aussendung in erster Linie der bereits ausgefüllte Zahlschein ins Auge, der den spontanen Eindruck vermittelt, es handle sich

um eine, einem früher erteilten Auftrag nachfolgende Rechnung samt Zahlschein, reicht auch ein in der Überschrift noch relativ deutlicher Hinweis „Einschaltungsoffert.Werbung“ im Gesamteindruck nicht aus, den bloßen unverbindlichen Angebotscharakter unmissverständlich klarzustellen<sup>[15]</sup>.

### 3) Verbot unlauterer Fruchtzuehung:

Die Leitentscheidung 4 Ob 1/02d – Internetbranchenverzeichnis hat auch das Fruchtzuehungsverbot bei getarnten Erlagscheinpraktiken klargestellt. Wenngleich nicht aus § 28a UWG, *sondern aus der Generalklausel des § 1 UWG* folgt, dass dem wettbewerbswidrig Werbenden keine Früchte seines unlauteren Verhaltens bleiben dürfen<sup>[16]</sup>. Wer derart durch Verstoß gegen § 28a UWG bewirkte „irrtümliche“, oft unbewusste Vertragsabschlüsse durchzusetzen versucht, handelt auch hinsichtlich der Fruchtzuehung aus einer planmäßigen wettbewerbsfremden Kundenwerbung sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG.

Die Rechtsprechung des OGH entspricht insoweit jener des deutschen BGH, wonach zwar die bloße Durchsetzung von Verträgen, die als Folge einer Irreführung zustande gekommen sind, noch nicht automatisch wettbewerbswidrig ist, dies jedoch im Falle der systematischen und fortlaufenden Durchführung von Verträgen, die durch wettbewerbsfremdes Verhalten, insbesondere durch zielgerichtete Täuschungshandlungen zustande kommen, gilt, wenn bei Durchführung der Verträge die Täuschung aufrecht erhalten wird<sup>[17]</sup>. Wer systematisch und fortlaufend Verträge durchführt, die durch wettbewerbswidriges Verhalten überhaupt erst „zustande gekommen“ sind, handelt auch im Sinne des § 1 UWG sittenwidrig. Ob und aus welchen Gründen ein Versuch, Zahlungsansprüche durchzusetzen, letztlich Erfolg hat oder nicht, ist nicht maßgeblich.

---

---

# WETTBEWERBSKOMMENTAR

---

---

Tatbestandsmäßig im Sinne dieses Fruchtziehungsverbot es handelt nicht nur, wer Zahlungsansprüche durchsetzt, sondern auch, wer Ansprüche auf Rückzahlung nicht erfüllt<sup>[18]</sup>. Ist derjenige, der einen irrig überwiesenen Betrag schon erhalten hat ( - der Zahlung mittels des beiliegenden Erlagscheines geht ja in der Regel keine weitere Korrespondenz voraus, sodass der Abkassierzweck bereits erreicht ist, bevor sich der Irrtum herausstellt - ), in einer solchen Konstellation nicht bereit, den vom „Kunden“ irrtümlich eingezahlten Betrag zurückzuzahlen, ist davon auszugehen, dass er auch nicht bereit ist, auf das Entgelt des „Vertrags“ zu verzichten.

#### **4) Zivilrechtliche Anfechtbarkeit / Nichtigkeit „irrtümlicher Einschaltaufträge“ infolge getarnter Werbung:**

Das wettbewerbsrechtliche Sittenwidrigkeitsverdict bedeutet in der Regel noch nicht die zivilrechtliche Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die infolge von oder im Zusammenhang mit wettbewerbsfremden Verhalten geschlossen wurden. Ein Verstoß gegen § 1 UWG führt nach herrschender Ansicht und der Rechtsprechung im Hinblick auf den unterschiedlichen Schutz- und Regelungszweck der Sittenwidrigkeitsverbote noch nicht zur Unerlaubtheit eines infolge einer sittenwidrigen Vorgangsweise abgeschlossenen Vertrages im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB<sup>[19]</sup>.

Die Prüfung der zivilrechtlichen Gültigkeit/ Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften infolge einer Wettbewerbshandlung hat daher im Einzelfall nach den entsprechenden anwendbaren zivilrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen ( - wenngleich zwar Unternehmer bei ausreichender Offenlegung des wahren Charakters der Aussendung und dessen, was mit einer „Eintragung“, oft im Internet oder nicht auffindbar, als „Gegenleistung“ für die zumeist nicht

unbeträchtlichen Eintragungskosten erbracht wird, von einer Eintragung in der Regel Abstand nehmen würden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall doch eine Eintragung gewünscht ist -).

Eine Nichtigkeit der Vereinbarung wegen Verstoßes der der Einzahlung zugrunde liegenden Aussendung gegen § 28a UWG kommt nur in Betracht, wenn der Verbotszweck der Norm die Ungültigkeit des Geschäftes notwendig verlangt und dem Empfänger einer gegen § 28a UWG verstoßenden Zusendung nicht ausreichend andere zivilrechtliche Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen (etwa Irrtumsanfechtung nach § 871 ABGB, bei vorsätzlicher Täuschung des Adressaten auch Anfechtung wegen List im Sinne des § 870 ABGB, Geltendmachung des Wuchertatbestands, sofern ein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung des Absenders und des Adressaten gegeben ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 879 Abs 1 Z 4 ABGB vorliegen). Ausweislich der Materialien ist es gerade Ziel der Bestimmung, dieser Form des unlauteren Wettbewerbs umfassend zu begegnen, um Vermögensnachteile der Adressaten hintanzuhalten.

Das Handelsgericht Wien hat bereits mit überzeugender Begründung als Berufungsgericht in Fällen, in welchen von gegen § 28a UWG verstoßenden Werbenden Zahlungsansprüche gegen zahlreiche betroffene Unternehmen geltend gemacht wurden, *judiziert, dass der Zweck des § 28a UWG erfordert, einen Verstoß mit der Nichtigkeit zu sanktionieren*. Nach Auffassung des HG Wien begründet ein derart zustande gekommener Vertrag infolge Nichtigkeit keinen Anspruch auf Entgeltszahlung<sup>[20]</sup>.

Zusammenfassend bieten Rechtsrahmen und Rechtsprechung durchaus Handhaben gegen Zahlsschwindelpraktiken. Das Sanktionsinstrumentarium ist mit dem durch die Exekutionsnovelle 2000 angehobenen Geldstrafen-

---

---

# WETTBEWERBSKOMMENTAR

---

---

rahmen auf € 100.000,- pro Verstoß spürbar schmerzhaft. Nach der praktischen Erfahrung werden von den Exekutionsgerichten in diesem Zusammenhang durchaus hohe Strafen verhängt.

Ein wiederkehrendes Problem der Praxis wird gegen § 28a UWG verstoßende Werbung aber wohl bleiben, solange sich durch den Multiplikationsfaktor einer Aussendung an zahlreiche Unternehmer im Verhältnis zu den Einschaltkosten ausreichend viele Umworbene fangen lassen und sich dies lohnt, wie gezahlt, ohne sich in die Auseinandersetzung um die Rückforderung einzulassen, und ein gewisser Zeitraum notgedrungen verstreicht, bis (Unterlassungstitel)Titel erwirkt und Exekution geführt werden kann.

Wünschenswert wäre, dass sich die gefestigte Rechtsprechung des OGH zu § 28a UWG auch zu den für die Verhängung der Verwaltungsstrafen zuständigen Behörden, insbesondere den UVS durchspricht, damit divergierende Entscheidungen hinsichtlich gleichgestalteter Formulare, welche der OGH als gegen § 28a UWG verstoßend beurteilt hat, auch im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm künftig vereinzelt bleiben. In besonders krassen Fällen, wo vorsätzliche Täuschung mit Bereicherungsvorsatz indiziert ist, etwa wenn das „Register“ oder Verzeichnis gar nicht auffindbar ist, sollte die bisher sehr zurückhaltende Verfolgungspraxis seitens der Strafgerichtsbarkeit im Hinblick auf den Straftatbestand des § 146 StGB überdacht werden.

**Dr. Marcella Prunbauer**  
Rechtsanwältin in Wien

[1] Eingeführt durch die Novelle FernabsatzG BGBl 1999/185 mit Wirkung 1.4.2000. Siehe auch *Marcella Prunbauer*, Neuerungen im UWG, RuW 1999 Nr. 148.

[2] RV 1998 Blg Nr. 20. GP-FernabsatzG.

[3] Vergleiche nur MR 1988, 208 – Erlagscheinwerbung I [Korn]; ÖBl 1989,74 – Erlagscheinwerbung III mwN.

[4] Vergleiche *Marcella Prunbauer*, aaO, RuW 1999 Nr. 148; *Kucsko*, über irreführende Erlagscheine und überflüssige Normen, FS Krejci (2001) 215.

[5] Art 5 Z 3 EuGVVO; Art 33 ff EuGVVO.

[6] Siehe auch 4 Ob 175/02t, 4 Ob 287/02p; 4 Ob 60/04h und andere.

[7] 4 Ob 1/02d = ÖBl – LS 2002/130 – Internet-Branchenverzeichnis.

[8] Etwa 4 Ob 287/02p.

[9] 4 Ob 173/03z = FIREG II.

[10] 4 Ob 267/02x = MR 2003, 121 – FIREG.

[11] 4 Ob 3/04a.

[12] Siehe FN 9.

[13] Siehe FN 11.

[14] 4 Ob 26/04h, 4 Ob 60/04h.

[15] 4 Ob 60/04h.

[16] ÖBl 1998, 300 – Schneefall am Heiligen Abend; ÖBl 1990, 151 – Die Ganze Woche - Sparbuch.

[17] GRUR 1994, 126 – Folgeverträge; GRUR 1995, 358 – Folgeverträge II; vgl WRP 1998, 383 – Wirtschaftsregister.

[18] 4 Ob 198/02z = MR 2003, 52 – öffentliches Handels- und Gewerberegister.

[19] HS 24.452 mwN; ÖBl 2001, 272.

[20] HG Wien vom 28.6.2004, 50 R 2/04g mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf mehrere weitere gleichlautende Entscheidung des Handelsgeschichtes.

# WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

## Übersicht über die aktuellen Interventionen hinsichtlich irreführender Erlagscheinwerbung

Ein Schwerpunkt der über 50jährigen Tätigkeit des Schutzverbandes ist immer schon die Bekämpfung unlauterer Erlagscheinwerbung gewesen. So hat er maßgeblich mit seiner Interventionstätigkeit insbesondere in den letzten Jahren die strenge Rechtsprechung zum § 28a UWG geprägt (siehe den Wettbewerbskommentar von Marcella Prunbauer in dieser Ausgabe).

Nachdem diese Fälle alle Branchen betreffen und wir der Ansprechpartner in Österreich für die betroffenen Unternehmer sind, bieten wir einen Überblick über die aktuellen Interventionen (siehe die Übersicht in RuW 160 vom Februar 2003).

Dabei haben wir jeweils angeführt, wenn ein gerichtlicher Titel besteht bzw. Bußstrafen verhängt worden sind, welche übrigens vom Gericht eingehoben werden und dem Staat Österreich zukommen. Erfreulicherweise sind diese Strafen in den letzten Jahren immer weiter gesteigert worden und haben schon bis zu € 40.000,- pro Verstoß betragen.

Während die wettbewerbsrechtliche Intervention Wirkung zeigt und zumindest dazu führt, dass solche irreführenden Aussendungen nicht überhand nehmen, ist die Staatsanwaltschaft trotz umfassender Anzeigen über diese unserer Ansicht nach betrügerischen Praktiken sehr zurückhaltend. Das Gleiche gilt für die Bezirksverwaltungsbehörden bei Anzeigen nach § 28a UWG, weil ihnen die Judikatur des OGH oft nicht bekannt ist.

Bei unseren Fällen haben wir die Interventionen in Gruppen zusammengefasst, nachdem sehr ähnliche Formulare von unterschiedlichen Personen verwendet werden bzw. wir auch gegen manche Erlagscheinschwindler mehrmals einschreiten mussten.

Dabei besteht einerseits immer wieder ein konzertiertes Zusammenwirken. In anderen Fällen dürften aber auch einfach nur Nachahmer mit demselben Formular auftreten, wobei wir diese auch einer Gruppe zuordnen.

## Faustka-Gruppe - Öffentliches Handels- und GewerbeRegister

<b>ÖHG Öffentliches Handels- und GewerbeRegister</b> Veröffentlichung Ihres Firmenbuchauszuges	
Österreichische Republik Robotan SL, A-1010 Gonzagagasse 16/343, Fax 5240598, ESB: 57304263	
Centron Technische Handelsgesellschaft m.b.H. Divischgasse 4 1210 Wien	
Datum: 14.03.2005	
Gericht: Wien	FN: 84937
Eintragungszeitraum bis: 31.03.2006	
<b>Ihre Eintragung laut Firmenbuch</b>	
<b>Einshaltofferte</b> Wir bitten Ihnen die Eintragung der Daten aus dem anstehenden Textvorschlag in unser Öffentliches Handels- und GewerbeRegister an. Die Annahme unserer Offerte erfolgt durch Zahlung des u.a. Betrages auf unser Konto.  Wir bitten Ihnen hiermit mit, dass unser Unternehmen weltweit Daten über einzelne Firmen sammeln und die Möglichkeit besteht, bei uns über diese Firmen Auskunft zu erhalten. Damit Sie in unser "Öffentliches Handels- und GewerbeRegister" aufgenommen werden, ist es erforderlich, das vorliegende Offerte über die "Veröffentlichung Ihres Firmenbuchauszuges" durch Bezahlung des u.a. Betrages anzunehmen und uns somit einen Auftrag zur Einschaltung in das gesamte "Öffentliche Handels- und GewerbeRegister" zu erteilen. Die Eintragungsdauer beträgt 12 Monate. Das „Öffentliche Handels- und GewerbeRegister“ enthält nur bezahlte Eintragungen von Firmen. Sie erreichen durch Einschaltung der Firma Robotan SL den Auftrag zur Veröffentlichung. Firmenliste ist Center de Porto FI 12-4, 07015 Palma de Mallorca, Spanien. Die österreichische Repräsentanz finden sie in der Firmenschrift oben rechts. Änderungen von Firmenschlüssen aus unserem "Öffentlichen Handels- und GewerbeRegister" werden ausschließlich im Internet ausgeführt und sind für jedermann zugänglich. Es werden ausschließlich die Daten eingetragen, die sich aus dem bezahlten Firmenbuchauszug laut Firmenbuch ergeben. Für die Richtigkeit der Eintragungsdaten ist das eintragende Unternehmen verantwortlich. Änderungen oder Löschungen sind unserem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Als Gerichtsstand gilt Mallorca als vereinbart.  Sie können den Eintragungsauftrag jeweils bis drei Monate vor Ablauf des Eintragungszeitraumes schriftlich kündigen. Maßgebend ist das Eintragungsdatum. Annahmeverweigert sich Ihr Auftrag um weitere 12 Monate zu den gleichen Bedingungen.	Bitte überprüfen Sie alle Angaben  Textvorschlag:  Siehe Anhang   Übergang der Steuerhoheit auf den Leistungspflichtiger
Der zu zahlende Betrag für eine Eintragung setzt sich wie folgt zusammen	
Gegenstand des Kostensatzes	Betrag/Euro
Eintragungskosten	921,00
Zu zahlender Betrag	921,00

**Zahlen Sie bei Annahme innerhalb von 10 Tagen!**

Bankverbindung: Empfänger Robotan SL, Konto Nr.: 50778304901, BLZ 12000

Hier wurden erstmals 2001 Eintragungsofferte für ein *Öffentliches Handels- und GewerbeRegister ÖHG* wie abgebildet von einem **Thomas Faustka** verschickt. Aufgrund unserer Klage hat der OGH dann diese Aussendung als klaren Verstoß gegen § 28a UWG verurteilt (siehe RuW 160,



# WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

Sehr ähnliche Formulare wurden schon im Juni 2002 von einer **HKI s.r.o.** ebenfalls aus Brünn versandt. Hier sind wir gegen die dahinter stehende österreichische Firma **HKI-Mayerhofer KEG** außergerichtlich eingeschritten, wobei die Aussendungen dann eingestellt wurden.

Auch mit solchen Formularen, nur unter der Bezeichnung Register für Handel, Gewerbe und Industrie mit Ecodatasystem, ist eine **Eco Data d.o.o. & Co KEG** aufgetreten. Aufgrund unserer Klagsführung hat sich diese Firma am 25.2.2004 in einem Unterlassungsvergleich verpflichtet, solche Aussendungen nicht mehr vorzunehmen.

Im Jänner 2005 ist schließlich wieder eine gleichartige Aussendung für ein Register für Gewerbe, Handel und Industrie von einer **DÖAV Matthias Hufnagel KEG** versandt worden. Hier ist aufgrund unserer anwaltlichen Intervention am 8.4.2005 ein Vergleich abgeschlossen worden, wo sich auch diese Firma zur Unterlassung solcher irreführender Aussendungen verpflichtet hat.

Die Kosten einer Einschaltung für diese Verzeichnisse wurden auf den Zahlscheinen auch beinahe einheitlich mit knapp unter € 500,- bemessen.

Eine ebenfalls ähnliche Aussendung für ein *Register für Gewerbe, Handel und Industrie*, allerdings mit einem Betrag von € 586,- wurde zunächst im November 2002 von einer **ÖAV Zipperle Jürgen Marcus KEG** durchgeführt. Hier wurde im März 2003 über unsere Intervention ein Unterlassungsvergleich abgeschlossen.

Aufgrund weiterer Aussendungen der dann unter der neuen Firmenbezeichnung **PAV Frank KEG** auftretenden gleichen Gesellschaft sind Beugestrafen von € 1.200,-, € 4.000,-, € 5.000,- und zuletzt am 7.1.2005 € 10.000,- samt Ersatz aller Anwaltskosten verhängt worden.

Alle diese Firmen haben ihren Sitz in Niederösterreich oder in Wien.

## Kerler-Gruppe – Online Verlag / Korrekturabzug

Hier wurde erstmals im Mai 2001 ein Formular mit der Überschrift *Online Verlag Offerte* und dem Untertitel *Eintragungsantrag und Korrekturabzug* wie beiliegend von einem **Herbert Kerler** aus Hallein versandt. Nachdem diese Aussendung vom OGH als irreführend beurteilt wurde, hat sich Herbert Kerler in einem Anerkenntnisurteil vom 27.5.2002 zur Unterlassung verpflichtet. Nach einer verbotenen Fruchtziehung wurde noch eine Beugestrafe von € 2.500,- verhängt.

**Online Verlag Offerte**

Online Verlag • Postfach 65 • 5400 Hallein  
Posteingang bei Bedarf

Hannes Rom  
Löttingerstr. 4  
1040 Wien

Datum: 11. Mai 2001  
Angebotsnummer: 21294  
Angebotstermin: Mai 2001

Seite: 1

Online Verlag  
Postfach 65  
5400 Hallein

Rückantwort an:  
Fax: 06245 / 71846  
Fax: 06245 / 71854

**Eintragungsantrag und Korrekturabzug**

zur Aufnahme in unser bundesweites **Online-Firmenverzeichnis** im Internet. Bitte wählen Sie aus unserem Angebot die von Ihnen gewünschte Eintragungsform und senden Sie uns den Eintragungsantrag bis spätestens **30.06.2001** zurück.

Bitte das Korrekturentgelt überweisen und auf Wunsch beizufügen

Branche	Inhaltgeber
Firma	Hannes Rom
Firma2	
Firma3	
Straße	Löttingerstr. 4
PLZ/Ort	1040Wien
Telefon	01-264314
Telefax	01
E-Mail	
Internetadresse	

**Wichtig:**  
Bitte ergänzen Sie unbedingt **Telefon- und Faxnummer!**

**\*Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

Der Online Verlag behält sich das Recht vor, die Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden unter der Internet-Domain [www.online-branchenbuch.at](http://www.online-branchenbuch.at) veröffentlicht. Eine Verleihergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift. Die Rückgabe der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Firmenverzeichnis zum Preis von jährlich 845,- Euro netto für den Grundeintrag wird durch Unterschrift bestätigt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bitte informieren Sie sich vor Auftragserteilung über die Leistungen des online-branchenbuches unter der Internet-Adresse [www.online-branchenbuch.at](http://www.online-branchenbuch.at). Auf Wunsch können Daten über Mitarbeiterzahl, Umsatzvolumen, Geschäftsführer und bis zu 5 Branchenüberschriften gespeichert werden. Die unentgeltlichen Geschäftsbeziehungen und Vertragsbestandteile und gelten als anerkannt.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Stempel und rechtsgültige Unterschrift \_\_\_\_\_

Online Verlag  
Inhaber: Kerler Herbert  
Postfach 65, 5400 Hallein

Weiters ist dann eine **Sylvia Müller** ebenfalls mit einem solchen Formular im September 2001 unter *online-branchen-register austria* aufgetreten. Aufgrund unserer Klage sind dieser in einem Anerkenntnisurteil vom 27.5.2002 solche Aussendungen untersagt worden.

---

---

# WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

---

---

Schließlich wurden die irrtümlich unterzeichneten Formulare von einer **Online-Branchenregister GmbH** im Juni 2003 eingefordert, was der OGH über Klage des Schutzverbandes mit Beschluss vom 19.10.2004 ebenfalls als sittenwidrige und damit verbotene Fruchtziehung angesehen hat.

Mit einem anderen Formular für ein *FIREG* – *Firmenregister* für eine Firmendateneintragung, aber auch mit der Firmenanschrift Moosstraße 60 in 5020 Salzburg (ein Office-Gebäude nur zur Postabholung) hat zunächst eine **Sonja Forsthofer** Anfang 2002 geworben.

Diese Aussendung wurde im August 2002 von einer **FirmendateninformationsgmbH** fortgesetzt. Hier ist der OGH erfreulicherweise von seiner Entscheidung bei Klage eines Mitbewerbers gegen Sonja Forsthofer, wonach dieses Formular zulässig wäre, über Intervention des Schutzverbandes wieder abgegangen und hat eine strenge Rechtsprechung begründet. Am 19.2.2004 ist dann aufgrund dieser höchstgerichtlichen Entscheidung auch ein entsprechender Unterlassungsvergleich abgeschlossen worden.

## Annerl-Gruppe – Firmenregister für Handel und Gewerbe

Immer wieder treten Firmen mit Aussendungen für ein *Register für Handel und Gewerbe* auf, wo eine **Deborah Annerl** als Geschäftsführerin oder Gesellschafterin aufscheint.

Zunächst wurde aufgrund einer Aussendung der **Firmdata Gesellschaft für Datenerfassung GmbH** 2002 eine Beugestrafe von € 4.000,- verhängt, nachdem hier schon ein gerichtlicher Titel des Schutzverbandes besteht.

Weiters wurde im Jänner 2004 ein solches irreführendes Eintragungsangebot von einer **Wirtschaftsdienst Atlas KEG** versandt. Aufgrund unserer Klage wurde dann erst eine einstweilige Verfügung erlassen und schließlich

am 8.9.2004 ein Unterlassungsvergleich abgeschlossen.

Ein ähnliches Formular für ein Firmenverzeichnis für Handel und Gewerbe wurde im Dezember 2004 von einer **Wirtschaftsdatenerfassung Annerl KEG** versandt. Aufgrund der Intervention unserer Anwälte hat diese Firma umgehend Ihre Löschung veranlasst, um einer Klagsführung zu entgehen.

		<b>FIRMENREGISTER FÜR HANDEL &amp; GEWERBE</b>
		<small>Mgr. Ernstova Andrea 1230 Wien, Fleischhackergasse 9 Tel. 01/886 15 55-0 Fax 01/886 15 55-4 www.firmenservice.at Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Kontonr. 64.432.217 BLZ 32000 UID: ATU61331703</small>
<small>Jalilzadeh Koshnoud Mehdi Schüttaustraße 16-18/14/4 1220 Wien</small>		
		<small>Wien, 02.03.2005 Vormerknnummer: 736434</small>
<small>Anbot zur Eintragung in das Firmenregister für Handel &amp; Gewerbe</small>		
<small>Es werden alle Firmeneintragungen Österreichs erfasst. Der Datenstand wird täglich aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht, um Ihnen aktuelle und korrekte Informationen zukommen zu lassen. Ihre Eintragung erfolgt in das Firmenregister für Handel und Gewerbe, welches mit dem öffentlichen Firmenbuch bzw. Gewereregister nicht vergleichbar ist. Die Zahlung steht in keinerlei Zusammenhang mit Bekanntmachungskosten im Zuge der Firmenbucheintragung oder einer Gewerbeanmeldung. Zweck des Firmenregisters für Handel und Gewerbe ist die Offenlegung von Unternehmensdaten und Rechtsverhältnissen der erfassten Rechtsträger. Durch Überweisung des angeführten Betrages nehmen Sie dieses Anbot an und bestätigen die Richtigkeit der Ausfertigung. Um Fehler in Ihrer Eintragung zu vermeiden, bitten wir Sie, den Veröffentlichungstext zu korrigieren und uns gegebenenfalls zu retournieren.</small>		
<small>Firmenstext</small>		
<small>Jalilzadeh Koshnoud Mehdi, 1220 Wien, Schüttaustraße 16-18/14/4, Gewerbeberechtigung: Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und die Errichtung von Blitzschutzanlagen. Vormerknnummer 736434.</small>		
	€	107,50
20% Mwst.	€	21,50
	€	129,00
		<hr/> <hr/>

Ist bei Zahlung als Rechnung gem. § 11 USiG. anzusehen. Der Eintragungsauftrag erfolgt mit der Bezahlung für die Ausgabe 2005 auf CD-ROM. Bei Rückfragen bitte unbedingt die Vormerknnummer anführen.

Zuletzt wurde eine solche Aussendung von einer **Mgr. Andrea Ernstova** wie oben abgebildet im März 2005 durchgeführt, welche aber auch auf die Website [www.firmenservice.at](http://www.firmenservice.at) verwiesen und ihren Standort ebenfalls in 1230 Wien, Fleischhackergasse 9 hat. Diese hat aufgrund des Einschreitens unserer Anwälte ihre Geschäftstätigkeit gleich wieder eingestellt.

---

---

## WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

---

---

### Reindl-Gruppe – diverse Verzeichnisse

Es werden immer wieder Firmen mit diversen Aussendungen aktiv, wo **Thomas Reindl** aus Wien eine Position als Gesellschafter / Geschäftsführer innehat. So wurde eine Aussendung durch eine **Annoncencontor Alpha GmbH** für einen *Österreichischen Handelsmarken-Index* durchgeführt, wobei sich diese aufgrund unserer Intervention in einem Vergleich im Dezember 2003 zur Unterlassung verpflichtet hat.

Aufgrund einer weiteren Aussendung dieser Firma, diesmal in einer anderen Aufmachung gleich mit Zahlschein für ein *Österreichisches Register für Handel, Gewerbe und Industrie* im Jänner 2005 haben wir dann Exekution geführt und ist eine Beugestrafe verhängt worden.

Gegen Thomas Reindl selber haben wir am 3.12.2003 aufgrund einer Aussendung für ein *Niederösterreichisches Gewerberegister* einen Unterlassungsvergleich erwirkt.

Fast zeitgleich hat sich aufgrund unserer Intervention auch die **WVG Wirtschaftskundlicher Verlag GmbH & Co KEG** in einem Vergleich vom 5.11.2003 verpflichtet, es zu unterlassen, für Einträge in einen Österreichischen Index für Handel, Gewerbe und Industrie zu werben.

### Radinger-Gruppe – Tecom Media

Auch ein **Erwin Radinger** aus Wels ist immer wieder mit Aussendungen aktiv. Zuletzt haben wir im Dezember 2004 eine Unterlassungserklärung wegen einer verbotenen Fruchtziehung hinsichtlich einer Aussendung für ein *Telefonverzeichnis Wien* erwirkt, wo schon uns gegenüber 1999 eine Unterlassungserklärung abgegeben worden ist.

Ebenfalls von Wels aus ist eine **Elfriede Stritzinger** aktiv gewesen, welche mit einer besonders irreführenden Aussendung für Einträge in ein *Branchenverzeichnis Österreich* einer **Herold Inc**

mit Sitz in den USA geworben hat.

Hier haben wir eine Unterlassungserklärung erwirkt, wobei die massiv betroffene österreichische Firma Herold zusätzlich mit der Wirtschaftspolizei Hausdurchsuchungen veranlasst und ein Strafverfahren initiiert hat.

### Deutsche Verlage

Die Aktivitäten deutscher Verlage (siehe schon die letzte Übersicht in RuW 160) haben in letzter Zeit auch durch unsere Interventionstätigkeit gemeinsam mit dem **deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität** deutlich abgenommen (siehe auch [www.dsw-schutzverband.de](http://www.dsw-schutzverband.de)).

Hier können wir auch gerne Musterbriefe für Wirtschaftskammermitglieder übermitteln, welche irrtümlich etwas unterzeichnet haben, um Zahlungsansprüche außergerichtlich abzuwehren. Eine irreführende Aussendung für einen *Branchenteil 2005 für eine Telefax-Verzeichnis* wurde von einer **DAD Deutscher Adressdienst GmbH** im November 2004 durchgeführt, wobei wir gleich eine Unterlassungserklärung erwirkt haben.

Für Rückfragen zu den einzelnen Fällen stehen wir gerne zur Verfügung. Aktuelle Mitteilungen dazu finden Sie immer wieder auf der Website [www.schutzverband.at](http://www.schutzverband.at). Auch der österreichische Adressbuchverlegerverband führt eine Liste solcher Firmen unter [www.oavv.or.at](http://www.oavv.or.at).

Für Rückforderungen haben wir wie ausgeführt schon einige Schreiben entworfen, welche wir den Unternehmern zur Verfügung stellen können, wenn ihre Fachgruppe in der Wirtschaftskammer bei uns Mitglied ist.

**Mag. Hannes Seidelberger**  
**Geschäftsführer**

---